

Quarteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post- Anstalten überall nur:  
22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition  
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers  
(bei Schwesche) zu richten.

Nr. 55.

Halle, Donnerstag den 6. März  
Hierzu eine Beilage.

1845.

## Deutschland.

Berlin, d. 4. März. Se. Maj. der König haben geruht:  
Den Rittergutsbesitzer und Ober-Landesgerichts-Assessor Frei-  
herrn von Schroetter auf Angnitten zum Landrath des  
Kreises Preuß. Holland, im Regierungs-Bezirk Königsberg,  
zu ernennen.

Die Art, in der der Marquis von Abrantes, bevor er  
seine Kreditivte überreicht hatte, dem Könige in einer Soirée  
beim Minister Bülow vorgestellt worden ist, hat hier in den  
resp. Kreisen viel Aufmerksamkeit erregt, da man sich nicht  
erinnern kann, daß sonst schon einem Gesandten solche Aus-  
zeichnung zu Theil geworden. Möge dieser kleine Vorfall  
ein gutes Omen für den Abschluß eines Handelsstraktates  
mit Brasilien sein.

Da der königl. dänische Gesandte, Graf Reventlow,  
bereits wieder hier eingetroffen ist, so glaubt man, daß für  
den Augenblick keine strengeren Maßregeln wegen des Sunda-  
zolls gegen Dänemark werden angewendet werden. Die  
Missstimmung dauert jedoch über diese Sache noch fort, man  
hat sich indessen überzeugt, daß der Gegner anderswo, als  
in der falschen dänischen Politik, zu suchen sei.

Den Börsen-Nachrichten der Ostsee zufolge ist Aller-  
höchsten Ortes genehmigt worden, daß eine Eisenbahn von  
Stargard nach Posen, unter Zins-Garantie des Staats,  
zur Verbindung Stettins mit Posen und, mittelst einer  
von Posen auslaufenden Bahn, mit Schlesien und Oester-  
reich angelegt werde, und daß der Ausführung dieser Bahn  
jede zulässige Erleichterung zu Theil werden soll.

Breslau, d. 28. Februar. So eben vernehmen wir,  
daß unser Magistrat in seiner heutigen Sitzung den Beschluß  
gefaßt hat, der neuen christ-katholischen Gemeinde die Kir-  
che im städtischen Armenhause zum Gottesdienste gastweise  
einzuräumen. Somit wäre durch die Munificenz unsers aller  
Gute fördernden Magistrats das erste und dringendste Be-  
dürfnis der jungen Gemeinde, ihre Andacht in einem an-

gemessenen Raume verrichten zu können und von ihrem wür-  
digen Prediger das Wort Gottes verkünden zu hören, er-  
füllt. Möge es ihr recht bald gelingen, ein ihr eigenthüm-  
liches Gotteshaus erstehen zu sehen!

Posen, d. 26. Febr. Die dunkeln Gerüchte von poli-  
tischen Verhaftungen, welche seit einigen Tagen hier umflie-  
fen, sind nun leider zur Gewißheit geworden; wie wir hö-  
ren, sollen vielleicht 40 Personen, theils hier, theils aus  
der Provinz, eingezogen worden sein, und auch erst gestern  
trafen wieder zwei junge Leute in Begleitung von Gendar-  
men von außerhalb ein, um in den hiesigen Polizei-Gefäng-  
nissen ihren vorläufigen Aufenthalt zu nehmen.

Aus dem Großherzogthum Posen, d. 26. Febr.  
Der erzbischöfliche Vikar der Diöcese Posen und Gnesen,  
Herr Gajerowicz, hat die Exkommunikation über den Prie-  
ster Herrn Czereski zu Schneidemühl ausgesprochen. Es ist  
damit eine ausführliche Darlegung der Gründe verbunden.  
Sie faßt an drei Bogen in sich. Die Sprache ist gemessen  
und nicht ohne Würde; doch findet man auffallende Behaup-  
tungen darin. So soll der Vater des Czereski gestorben sein,  
weil er zur Verechlichung seines Sohnes den Consens geben  
sollte.

Dresden, d. 2. März. Die Sammlungen für die  
hiesige deutsch-katholische Gemeinde sollen einen sehr guten  
Fortgang haben; die Zahl der Mitglieder der Gemeinde soll  
bereits auf 140 gestiegen sein. Heute hält sie wieder eine  
Versammlung. Man kann sich keinen Begriff machen, wel-  
che Aufregung die Angelegenheit in die Gemüther der Be-  
wohner Dresdens gebracht hat.

Hannover, d. 25. Febr. Eine glaubwürdige Nach-  
richt aus Hildesheim meldet, daß daselbst die Bildung  
einer deutsch-katholischen Gemeinde im Werke sei. Bis jetzt  
haben sich zweiunddreißig Personen entschlossen, dem neuen  
Bekennnisse beizutreten. Zur völligen Konstituierung der Ge-  
meinde fehlt es nur noch an einem Priester, der mit Unbe-  
scholtenheit des Wandels die nöthigen Fähigkeiten verbindet,

um der Gemeinde würdig vorzustehen. Auch der Bauernstand nimmt regen Antheil an der Sache.

Aus dem Herzogthum Bremen, d. 28. Februar. Auch in unserer Provinz zeigt sich lebendige Theilnahme für die neuesten Bewegungen in der deutsch-katholischen Kirche. Tausende aller Stände begrüßen die 12 Artikel und das Glaubensbekenntniß der Breslauer Gemeinde als weithin leuchtende Strahlen der siegenden Wahrheit. Sie erblicken in ihnen den friedlich sichern Pfad zu einer neuen Einigung der ganzen christlichen Kirche, das Banner christlicher Wahrheit, Liebe und Duldung. — Mögen weise Fürsten dieses Banner in ihren kräftig vermittelnden Schutze nehmen und in seinem erquickenden Schatten die Völker zu einer Schaar von Brüdern sammeln, die keine Glaubenszwietracht trennt! Dies Glück und die Ruhe vieler Millionen der Mit- und Nachwelt werden ihr Lohn sein und die Geschichte ihre Namen auf goldener Tafel verewigen.

Neustrelitz, d. 20. Febr. Unter dem 19. d. M. ist auch in unseren Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen ein Aufruf an die zahlreichen Freunde und Verehrer Konge's erschienen, welcher zu einer Adresse und Unterzeichnung „an den wackern Streiter für Licht und Wahrheit, den unerschrockenen Kämpfer wider die Uebermacht des Papstes und die Herrschaft des Aberglaubens, den Mann des Jahrhunderts“ auffordert.

Stuttgart, d. 27. Februar. Julian Chowitz, der jetzige Redakteur der „Ulmer Schnellpost“, sagt sich in der neuesten Nummer dieses Blattes durch einen energisch abgefaßten Absagebrief an die Hierarchie, überschrieben: „Meine Lossage von Rom“, — gleich Konge, Czarski, Licht, Blum, Regenbrecht, Witte und den andern zahlreichen Katholiken, öffentlich und feierlich vom römischen Papste los, mit dem Wunsche, die in seiner Nähe wohnenden christ-katholischen Glaubensgenossen möchten bald ein Gleiches thun. Zu diesem Behufe will er nächstens einen Aufruf und eine Einladung zu gemeinsamer, friedlicher Berathung an sie ergehen lassen. „Die süddeutschen Katholiken sollen — sagt er — hinter den übrigen des Vaterlandes nicht zurückbleiben.“

### Italien.

Wien, d. 23. Febr. Obschon von andrer Seite her widersprochen wird, so kommen Privatbriefe aus Ancona und aus Rom selbst immer wieder auf die Behauptung zurück, daß das Befinden Gregor's des XVI. zu sehr ernstern Besorgnissen Anlaß gebe. Er empfängt zwar gelegentlich Aufwartungen und hört nicht auf, sich den Staatsgeschäften zu widmen, aber mit sichtbarer Abnahme seiner Heiterkeit und Energie. Niemand, welcher die Bedeutung der kirchlichen Bewegungen unsrer Zeit zu würdigen weiß, kann es sich verhehlen, daß ein Wechsel auf dem Stuhle Petri von hoher Bedeutung sein müsse.

Briefe aus Mailand theilen mit, 20,000 Mann österreichischer Truppen seien auf dem Marsch, um die Armee in Italien zu verstärken; sie würden theils zu den Besatzungen in den Hauptplätzen der Lombardei stoßen, theils einen Militärkordon an der schweizerischen Grenze bilden.

### Niederlande.

Aus dem Haag, d. 21. Febr. Gestern wurde der versammelten Kammer vom Ministerium der Gesetzvorschlag vorgelegt, der die endliche Befreiung der hemmenden Formlichkeiten der Schifffahrt auf dem Rheine zc. in Holland zum Zwecke hat. Ueber die Art der Befreiung spricht der Gesetzvororschlag leider noch nicht, da es sich zunächst um Be-

vollmächtigung der Regierung zu den betreffenden Maßregeln handelt. Ist diese erfolgt, dann werden die Aenderungen der bisherigen Steuersätze sicher nicht lange ausbleiben. Bis dahin müssen wir uns mit einem Auszuge der Gründe begnügen, womit die Regierung ihren Gesetzvorschlag begleitet: „Seit lange sprach der niederländische Handelsstand den Wunsch aus, die Transit- und sonstigen hindernden Schifffahrtszölle auf dem Rheine abzuschaffen, um mit dem Auslande concurriren zu können. Von der Gerechtigkeit dieses Wunsches überzeugt, zögerte die Regierung keinen Augenblick, zur Erfüllung desselben zu schreiten; doch hatte die Ueberzeugung, daß die übrigen deutschen und sonstigen rheinischen Uferstaaten dieselbe Gesinnung hegen müßten, um den Rhein ganz zu befreien. Die Vorschläge der rheinischen Central-Schifffahrts-Commission an die Kammer während ihrer Sitzungen von 1843 und 1844, der gewiß entschieden einstimmige Schifffahrts-Vertrag vom 3. Juni 1837, sowie unausgesetzte Aufmerksamkeit bethätigen nur zu deutlich die Sorgfalt, welche die Regierung diesem Gegenstande widmete. Allein weder auf dem Landtage von 1843 noch von 1844 gelang es der Regierung, von der Kammer eine vollständige Genehmigung solcher Maßregeln zu erlangen, wie sie zu ergreifen nöthig, wenn eine thatsächliche Befreiung der Rheinschifffahrt eintreten soll. Jetzt, wo sie die Zustimmung der Generalstaaten hierfür günstiger weiß, und auch bereits von mehreren rheinischen Uferstaaten die förderlichsten Zugeständnisse erfolgt sind, indem nicht nur früher zu zahlende Zölle erniedrigt und erlassen, sondern sogar schon gezahlte zurückerstattet worden: trägt sie zunächst darauf an, ihr die Macht zur Aenderung oder Abschaffung der bestehenden Rheinschifffahrts-Tarife zu ertheilen, worauf sie den künftigen Tarif selbst im Entwurfe der Kammer zur Ratification vorlegen wird. Bereits ließen sich in den vorjährigen Sitzungen der von der Kammer niedergesetzten Central-Schifffahrts-Kommission mehrere Stimmen hören, die auf unbedingte Handels- und Schifffahrts-Freiheit drangen, so weit es irgend mit den Interessen des inländischen Handels verträglich, und sicherlich ist dieses Ziel es auch, das sich die Regierung bei Abfassung des neuen Tarifs über Transit, Stapel-Gebühren und Schiffs-Zölle stellen und zu erreichen streben wird.“ Am Schlusse dieses Gesetz-Vorschlages drückte die Regierung den Wunsch aus, daß sich die Kammer bald mit demselben beschäftige, damit das ihr vorzuliegende neue Reglement noch vor der Wiedereröffnung der Rheinschifffahrt, also mit bevorstehendem Frühjahr, ins Leben treten könne.

### Schweiz.

Außerordentliche Tagsatzung. 3te Sitzung, d. 27. Febr. An der Tagesordnung ist die Jesuitenfrage. Bern stellt den Antrag auf Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz wegen beeinträchtigter innerer Sicherheit durch dieselben, und auf Ergreifung von Maßregeln, sie in Zukunft nicht mehr zu dulden. Luzern stimmt in sehr ausführlichem Votum, wonach die Berufung der Jesuiten nach Luzern nicht Ursache der gegenwärtig im Vaterland entstandenen Gährung ist, so wenig als sie die Veranlassung zum Landfriedensbruch gegeben hat, gegen das Eintreten in die Jesuitenfrage und verwahrt feierlich die souveränen Rechte seines Standes. Desgleichen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Glarus will zu einer Aufforderung zur Ausweisung des Ordens aus der ganzen Schweiz mitwirken; ebenso Solothurn. Es stimmen noch Basel und Appenzell, worauf um halb 2 Uhr die Fortsetzung der Diskussion auf Freitag verschoben wurde.



**Waadt.** Laut den letzten Nachrichten von Wivis scheint es gewiß, daß der Distrikt Aelen eine Expedition gegen das Wallis vorbereitet: dieselbe wird jedoch bis nach den Wahlen verschoben werden. Eine reichliche Zufuhr von Lebensmitteln und Kriegsvorräthen wurde öffentlich von Lausanne aus versendet. Die Waadtländer haben einen Freiheitsbaum vor der Brücke St. Moriz aufgepflanzt und sie unterlassen nichts, um die Walliser zu necken und zu reizen; diese sind jedoch auf einen allfälligen Angriff gerüstet.

**Wallis.** Die Regierung hat einige Kompagnien des Kontingents unter die Waffen gerufen. Drei bis vier Kompagnien haben den Befehl erhalten, die Defilés von St. Moriz und Trient zu besetzen, sie werden am 25. Abends in ihre Positionen einrücken.

### Frankreich.

**Paris, d. 26. Febr.** Wie wir vernehmen, hat die französische Regierung dem Grafen von Pontois, Botschafter in der Schweiz, auf die von ihm eingetroffenen Depeschen, neue Instructionen geschickt. Er ist beauftragt, der Tagsatzung zu erklären, daß Frankreich, im Einverständnis mit den anderen Mächten, sich nicht in die Verhältnisse der Schweiz mischen werde, so lange dieselben einen gesetzlichen Gang verfolgen, daß es aber entschlossen sei, die Bundesverfassung vom 7. August 1815, welche die freie Zustimmung aller Kantone erhalten und von allen europäischen Mächten gutgeheißen worden, in ihrer vollen Integrität aufrecht zu halten. Nach dem Eindruck zu schließen, den schon die ersten Schritte einiger fremden Gesandten auf den Vortort machten, darf man sich der Erwartung hingeben, daß es nicht nöthig sein wird, entschiedenere Maßregeln zu ergreifen.

Nach dem *Moniteur de l'Armée* ist General Lamoricière auf das Begehren des Marschall Bugeaud zum interimistischen Generalgouverneur von Algerien ernannt worden.

### Bermischtes.

— **Dresden, d. 1. März.** Wir haben schon zu verschiedenen Malen von dem vielen Schnee, der in unsern Gegenden seit den letzten Wochen fällt, gesprochen; seit vorgestern Abend hat sich der Schnee mit Störberwitter in solchen Massen herniedergerafelt, daß alle Wege verschwunden sind; die meisten Posten sind ausgeblieben; Briefe und Zeitungen von mehreren Richtungen her konnten also gestern nicht ausgegeben werden; von hier und von Leipzig konnten die Dampfwaagenzüge nicht abgehen; die Landleute kamen zum gestrigen Markttag entweder gar nicht oder sehr spät; es ist daher heute ein besonderer Markttag angesetzt. Im Gebirge sollen ganze Dörfer tief im Schnee liegen. Seit Menschengedenken weiß man sich einer solchen Hemmung alles Verkehrs nicht zu erinnern.

— **Hannover, d. 1. März.** Die Stockungen im Eisenbahnverkehr dauern leider fort. Zwischen Hannover und Braunschweig ist freilich die Kommunikation hergestellt, indem gestern früh und Nachmittags Dampfwaagenzüge nach Braunschweig abgegangen sind, welche Vormittags und Abends hier wieder eintrafen. Es hat aber der Abendzug keine Reisende und Güter von der Magdeburg-Braunschweiger Eisenbahn mitgebracht. Eben so wenig war heute Morgen beim Abgang des Vormittags von Braunschweig hier angekommenen Zugs auf der Magdeburger Eisenbahn ein Zug in Braunschweig eingetroffen. Es scheint also die Circulation auf den Bahnen jenseit Braunschweigs noch ganz gestört zu sein. Die Berliner Briefpost von vorgestern

Abends, welche bei regelmäßigem Eisenbahnbetrieb gestern Nachmittags hier eingegangen sein würde, ist ganz von Berlin her durch Estafette befördert, heute Morgen hier angekommen. Die Leipziger Briefposten fehlen von zwei Tagen.

— Das Danziger Dampfboot meldet Nachstehendes aus Neufahrwasser vom 23. Februar: „Die See war in diesen Tagen, so weit das Auge reicht, mit Eis und Schnee bedeckt und oft in dichten, undurchdringlichen Nebel gehüllt. Umgeben von dieser jähen, unhaltbaren Eismasse lag seit Donnerstag ein Schiff, der Gegenstand der allgemeinsten Sorge und Theilnahme, etwa  $\frac{3}{4}$  Meilen vom weichselmündigen Strande vor Anker, das man am Freitag, bei nebelreicher Witterung und nachdem es die Nationalflagge aufgezo-gen, für einen englischen Schooner erkannte. Obgleich unser hochgeschätzter Lootsen-Kommandeur, Herr Engel, mit seinen braven Lootsen Tag und Nacht nichts unversucht ließ, dem unglücklichen Schiffe, das bereits die Rothflagge wehen ließ, zu Hülfe zu kommen, so blieb doch Alles vergebens, denn die Eismasse war undurchdringlich. Sonnabend Morgen, nachdem ein günstiger Wind die gefährliche Masse zertheilt hatte, eilte der Lootsen-Kommandeur hinaus, wo er Alles in der beklagenswerthesten Lage fand. Das Schiff war leer, hatte 4 bis 5 Fuß Wasser im Raum und war von oben bis unten schwer beest. Die ganze Besatzung war dienstunfähig, und hätte der unglückliche Kapitain Wilson von dem ihm in der Dürsee begegnenden pil-lauer Kapitain Dodt nicht 2 Matrosen, die dieser als Passagiere von England mitbrachte, bereitwillig erhalten, so wäre das Schiff verloren gewesen. Der Lootsen-Kommandeur besetzte das Schiff mit Lootsen und anderen Mannschaften, ließ die Anker lichten und zur allgemeinen herzlichen Freude langte noch denselben Abend der eisbepanzerte Gast bei den Molen an, wo er jetzt eingeeist wird.“ — Aus Königsberg wird berichtet, daß an der Küste von Neufahren, Kantau bis Warniken die See auf eine Strecke von 6 Meilen seewärts mit Eise belegt ist.

— Nicht bloß in den mildern Himmelsstrichen, auch in Grönland ist der diesjährige Winter ungewöhnlich streng. Man hatte dort 40 bis 45 Grad, und in Jameson-Land (unter 72 Grad nördl. Br.) drei Tage lang 47 Grad Kälte. In einer einzigen Nacht waren eine Menge Füchse, weiße Hasen, Moler und weiße Bären — Thiere, welche sonst die heftigste Kälte ertragen — umgekommen. Gleichzeitig war das Land von einer epidemischen Krankheit heim-gesucht, welche ihre Opfer in zwei Stunden dahintrachte.

— Unweit Keutlingen wurde am 11. Februar ein Steinadler geschossen, in dessen Magen man die Reste eines etwa einjährigen Kindes, namentlich eine Hand und zwei Füße fand. Das Thier ist sammt diesem traurigen Inhalte an das Naturalien-Kabinet in Tübingen abgeliefert worden.

— Halberstadt, d. 2. März. Hier hat sich kürzlich, als Folge des Proselytenmachens der Ultramontanen, ein beklagenswerther Vorfall ereignet. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß ein hiesiger Tischler von der evangelischen zur römisch-katholischen Konfession übergetreten sei und dafür eine bedeutende Summe bezahlt erhalten habe. Auch der Bruder des Tischlers hatte Kunde von diesem Gerücht erhalten und begab sich zu dem letztern, um sich nach der Wahrheit zu erkundigen. Der Tischler gestand ihm seinen Uebertritt und der Bruder machte ihm deshalb Vorwürfe, die diesen so sehr in Zorn versetzten, daß er ein Messer ergriff und damit seinem Bruder eine gefährliche Verletzung im Arm beibrachte.

— Die neue Gemeinde Schneidemühl hat bereits einen Platz gekauft, und ein Bau wird schon begonnen. Zunächst aber wird noch keine Kirche, sondern nur erst ein Pfarrhaus mit einem großen Saale gebaut, damit es vorläufig wenigstens nicht an einem Betstuhl fehle.

— Moskau, im Jahre 1147 gegründet, begehrt im Jahre 1847 seine 700jährige Existenz. Um diesen Zeitpunkt, also in zwei Jahren, soll die Eisenbahn zwischen beiden Hauptstädten des Reichs ganz vollendet sein. Große örtliche Schwierigkeiten bei dem Bau dieser Bahn finden sich vornehmlich in der Waldaischen Bergkette zwischen Iwer

und Moskau, dann in einer Menge Flüsse, über die sie geführt werden muß, dieser zählt man sechs von bedeutender Größe und 24 kleine und Kanäle, die stellenweise sehr breit und zur Zeit der Frühlingsüberschwemmungen gefährlich zu passiren sind, endlich in den tiefen Morastgründen über den Nist- und Wolgastfluß, für deren Erdausfüllung kostspielige Dämme aufzuwerfen sind. Ueber alle Flüsse, welche die Bahn durchschneidet, werden Brücken aufgeführt. Die ganze Länge der Bahn wird 606 Werste (85<sup>5</sup>/<sub>7</sub> Meilen) betragen, dagegen die Länge der gegenwärtigen Chaussee 674 Werste (96<sup>2</sup>/<sub>7</sub> Meilen) beträgt.

### Familien-Nachrichten.

#### Verbindungsanzeige.

Heute wurde durch die Freundeshand des Herrn Pastor Eder aus Reinsdorf in der Kirche zu Obersdorf dem Bunde unserer Herzen die kirchliche Weihe erteilt. Kloster-Mansfeld und Obersdorf, den 24. Febr. 1845.

W. M. Lessing, Pastor.  
Emilie Lessing, geb. Dpiß.

#### Todesanzeige.

Am 26. v. M. früh 7 Uhr starb nach einem beinahe siebenjährigen Krankenlager mein geliebter Gatte, der Schmiedemeister Gottlieb Perschmann, in einem Alter von 58 Jahren. Nahen und fernem Verwandten, Freunden und Bekannten widmet diese Anzeige mit der Bitte um stillen Beistand Friedeburg, den 2. März 1845.

die tiefbetrübte Wittwe  
Dorothee Perschmann.

### Bekanntmachungen.

Alle diejenigen, welche Bücher aus der Marlen-Bibliothek entliehen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis spätestens den 12. März h. zurückzuliefern, widrigenfalls die Einforderung der Bücher auf Kosten der Entleiher bewirkt werden muß. Die Bibliothek bleibt vom 15. bis 29. März geschlossen.

Der Bibliothekar  
E. F. Gernar.

### Feinster orientalischer Räucher-Balsam.

Einige Tropfen davon auf den warmen Ofen oder Blech gegossen, sind hinreichend, das Zimmer mit dem angenehmsten Wohlgeruche anzufüllen, ohne zum Husten reizende Dämpfe zu verbreiten, daher derselbe mit Recht als vorzügliches Räuchermittel empfohlen wird. In bester Güte fortwährend in Kommission zu bekommen in Gläschen à 5 und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.

bei Herrn W. Fürstenberg  
in Halle.

Ed. Oeser in Leipzig.

### 1 Ziegelmeister, 1 Brauer

und 2 Brenneri-Verwalter, auch mehrere Oekonomen erhalten sehr vorteilhafte Stellen nachgewiesen durch H. Dankworth, Berlin, Jüdenstraße Nr. 45.

Der Müller Donack in Weitz h./C. sucht einen Lehrburschen von rechtlichen Eltern zum sofortigen Antritt oder auch zu Ostern.

In der Hünze'schen Kunstgärtnerei in Gerbstädt kann ein Bursche von ordentlichen Eltern und mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, unter billigen Bedingungen in die Lehre treten.

### Tafeln,

bedruckt in allen Farben und Mustern, zu dem billigen Preis von 4 und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., in Duzenden noch bedeutenden Rabatt; gemalte und vergoldete von 5 Sgr. an bis 5 Thlr. empfiehlt

Aug. Bolze am Markt  
Nr. 822.

### Zur gefälligen Beachtung.

Ein Oekonomie-Verwalter, welcher mehrere Jahre in einer großen Wirthschaft als zweiter Verwalter conditionirte und sowohl über seine Brauchbarkeit als auch moralische Führung die besten Zeugnisse aufweisen kann, wünscht als solcher unter bescheidenen Ansprüchen entweder jetzt oder zu Johanni placirt zu werden. Geneigte Offerten bittet man unter der Chiffre A. L. in der Expedition des Couriers gefälligst niederzulegen.

Eine sehr gute, ganz fehlerfreie Zuchtstute, hannöversches Gestüt, 8 Jahr alt, Rappe, mit 3 von ihr gemorfenen Fohlen, 1tes 2 Jahr alt, Rappe von Wiscount, 2tes 1 Jahr alt, Brauner von Prator, 3tes 14 Tage alt, Brauner von Albani, alle drei Fohlen Hengste. Die ganze Familie ist für den billigen, aber festen Preis von 72 Louisd'or zu verkaufen. Halle, vor dem Schifferthor No. 2190.

### Haus-Verkauf.

In einem Städtchen im Herzogthum Sachsen an der Elbe gelegen, ist ein Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller, 3 Ställen mit Heuboden, 1 Garten daran, alles im baulichen Zustande; dazu ferner: 13 Magdeb. Morgen Acker, größtentheils Weizenboden, 3 Morgen besten Wieswachs und mehreren Gemeindertheilen, um einen billigen Preis zu verkaufen. Unterhändler werden verbotten. Das Nähere ist zu erfahren beim

Seilermeister Karl Schlipphake,  
in Prettin.

Der Besitzer des Ritterguts Queß beabsichtigt die Brauerei dieses Gutes anderweitig zu verpachten, und ist der Guts-Administrator Hr. Koch angewiesen, Pachtlustigen die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen zur Einsicht vorzulegen.

So eben erhielt wieder eine neue Sendung Büchlinge

G. Goldschmidt.

Ein sehr groß stark gebautes Pferd, 4 Jahr alt, Farbe braun, ohne Abzeichen, ist zu verkaufen auf dem Strohthofe Nr. 2104.

Zu Ostern kann in meiner Material-Handlung ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mensch als Lehrling placirt werden.

Cöthen, den 1. März 1845.

Albert Glanz.

Ein Bursche kann zu Ostern in die Lehre treten bei dem Schuhmachermeister Wegewitz, Strohthof Vorngasse Nr. 2084.

2 fette Ochsen und 2 fette Schweine stehen auf dem Vorwerk Langenbogen zum Verkauf.

Beilage



## Deutschland.

Merseburg. (Offizielle Mittheilung.)

Allgemeine Feld-Polizei-Ordnung (Fortsetzung).  
Die Bestimmung im §. 45. des Gesetzes-Entwurfes, die wie folgt lautet:

So weit durch die nach dieser Feldpolizei-Ordnung zu rügenden Uebertretungen nur die Rechte und das Eigenthum einzelner Besizer oder Nutznießer von Grundstücken beeinträchtigt werden, findet die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen lediglich auf den Antrag der Beschädigten Statt, wogegen Uebertretungen anderer Art, auch ohne Antrag eines Beschädigten, von Amtswegen zu rügen sind —

hat im Schooße des Landtages keine Fürsprache gefunden. Unser Stände-Ausschuß bemerkt zu §. 45.:

Das hier aufgestellte Prinzip, wonach das Polzei-Bußverfahren lediglich, nur mit Ausnahme der gemeinschädlichen und gefährlichen Fälle, erst auf Antrag der Beschädigten erfolgen solle, kann der Ausschuß als richtig nicht anerkennen. Dadurch würde es überall viel schlimmer und schlechter werden, als es jetzt schon ist. In den meisten Gegenden gilt mit Recht und Erfolg die umgekehrte Regel; ohne dieselbe geht alle Ordnung, alle Sicherstellung des Publicums zu Grunde; es wird der Willkühr und Chicanen, der Verwegenheit, dem gefährlichen Auftreten und Drohen der Frevler und Diebe, der Bösen und Faulenzer Thür und Thor geöffnet. Der ruhige, fleißige, ordentliche Grundelgenthümer muß so sehr geschützt werden, daß er entgegnen kann: Verfolgung, Untersuchung, Bestrafung der Frevler geschehe der Abwehr und Besserung wegen, selbst gegen den Antrag und Willen der Beschädigten. Dieselben müssen sich mit dieser Amtspflicht der Behörden vertheidigen, sonst werden sie den Belästigungen, Bedrohungen, Erpressungen u. d. Proletarier preisgestellt. Dem Ausschusse erscheint jener Grundsatz mit dem Wesen und dem Effect fast aller Polizei Straf-Ordnungen nicht vereinbar. Wie kann daneben das öffentliche Verfahren und amtliche Bestrafen gegen Bettler bestehen? Eher müsse doch den milden Hebern die Verhinderung des officiellen Einschreitens gestattet werden. Wer frevelt und stiehlt und vom Beschädigten Verzeihung erhält oder ertrogt, wird bald feck und übermüthig um sich greifen und die Gefahren für Alle mehren. Wir bitten dringend, darnach das Prinzip des Entwurfs fallen zu lassen und die Wohlthat der Feld-Polizei-Ordnung durch das Polzei-Strafverfahren von Amtswegen zu befestigen. —

Die Menar-Versammlung hat dies Gutachten völliig begründet erachtet und um so einmüthiger angenommen, als jener sehr abweichender Auslegung unterliegen und große Verschiedenheit im Verfahren herbeiführen würde.

Die Vorschriften in den §§. 43. 44. 46 bis 60., die die Fälle, wann Criminal-Untersuchung und wann gerichtlicher Prozeß eintreten muß, die Verlöschung der Ansprüche und Strafen, die Verrechnung und Verwandlung der Strafen, die Pflichten des Pfänders, die Behandlung der gepfändeten Viehstücke, die Abschätzungen und Bestellung der Taxatoren betreffen, gaben zu wenigen Berichtigungen Veranlassung. Um in manchen Fällen Nachtheil vom gepfändeten Viehe abzuwenden, wurde der Zusatz proponirt: „die Pfandstücke müssen sofort herausgegeben werden, wenn der Eigenthümer den von der competenten Behörde summarisch ermittelten Betrag des Pfandgeldes resp. Schadenersatzes erlegt.“

Nur 6 Stimmen wünschten bei allen kleinen leichten Vergehen und Freveln der Buße den Charakter des Pfandgeldes zu geben oder vielmehr in Pfandgeld zu verwandeln, während alle übrigen Mitstände sich aus den obigen triftigen Gründen entschieden dagegen aussprachen, und abgesehen von den Schäden durch Vieh, der Pfändung von Personen, Werkzeugen und Sachen bloß als Mittel zur Zwangsverführung und Schuldtilgung gelten lassen wollten. Ueber die Verrechnung und Verwendung der Strafgeelder wurden vielerlei Vorschläge gemacht. Dorauf gab die Ritterschaft schon hier die Absicht zu erkennen, daß sie auch in den der Guts-Polizei-Gerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften, wo die Polizeibehörde nicht ihren Sitz hat, den Dorfgerichten ein Polizeistrafrecht in allen Feld-Polizei-Angelegenheiten zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes bei §. 63. einräumen und alle desfalligen Geldbußen überlassen werde, ohne einen neuen oder besonderen Beitrag zu den Lasten der Polizeigerichtsbarkeit zu verlangen, worauf man sich bald mit allgemeinem Einverständnis für den Grundsatz:

die nach der Feld-Polizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fallen derjenigen Behörde zu, welche über den Frevler erkennt,

entschied. Bei Armuth der Frevler sollen Geldstrafen in Gefängniß oder nach Entscheidung derselben Behörde in Strafarbeit zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken verwandelt werden, indem der Landtag letzterer Umwandlung den Vorzug gab und wie beim Entwurfe der Forstpolizeiordnung wünschte, daß 5 Thlr. Gelobuße durch 14 Gefängniß- oder Arbeitstage aufgewogen und bis 5 Sgr. Geldstrafe einem halben Tage und bis 10 Sgr. einem ganzen Tage gleich gerechnet werden möchten.

Die §§. 61. 62 und 63. handeln von der Untersuchung und Entscheidung der Behörden, von der Rechtskräftigkeit der Resolute, von den Fällen des Recurses und des Antrages auf gerichtliches Gehör, von den hergebrachten eigenthümlichen Einrichtungen der Feld-Polizei-Ämter, Heegemäler u. d. Bei diesem wichtigen Gegenstande hat der Stände-Ausschuß nachstehende Darstellung und Regulirung eingebracht:

Die §§. 61. 62 und 63., gegen deren sonstigen Inhalt nichts zu erinnern ist, führen in Aufsuchung prä-

tischer Maximen und zur Bereitstellung naher Instanzen aus Anlaß der Motive des Entwurfs S. 45. auf die Erörterung und Proposition folgender Hauptpunkte:

Gesetze und Obrigkeit sollen ernstlich beflissen sein, Vergehen und Laster zu verhüten, das Wohl der Unterthanen und die Sicherheit des Eigenthums zu erzielen und nach dieser Aufgabe die Einrichtungen und Unternehmungen weise abzumessen. Der Einzelne ist schuldig, sich für dieses erhabene Ziel in Beschränkungen seiner natürlichen Rechte zu fügen.

Die ärgste Landplage unserer Zeit liegt in der Zunahme der Verbrecher, insonderheit der diebischen, arbeitsscheuen, listigen, leichtfertigen Angriffe fremder Habe, deren Trachten und Gelingen die Moralität untergräbt, die Faulenzeret, Herumschwelferet, den kläglichen, verderblichen Pauperismus mit allen seinen Schäden und Gefahren pflegt. Hauptsächlich sind es die Nutzungen des offenen Feldes, die Früchte des Landbaues, welche den häufigsten und festesten Nachstellungen ausgesetzt sind, deren leichte Verübung schlechte Reizung und unredliche Gesinnung fördert und schrittweise zu verwegnern Missethaten hinführt. Der heiligen Schen vor fremdem Gute thut leider hinsichtlich der Erträge der Flur die vorbereitete falsche Sage Abbruch, „daß es dem Eigenthümer ohne Mühe und Arbeit zuwachse“, mit welcher Täuschung die geringe Klasse Entwendung beschönigt. Um so mehr ist gegen diese üble Richtung besondere Maßnahme nöthig. Deshalb wird die Feld-, Polizei-Ordnung von allen Gutgesinnten mit Dank begrüßt, und es ist dringender Wunsch, daß sie gegen das wuchernde Uebel bald einen wirksamen Damm aufführe. Die neue Ordnung kann aber ihre Loosung nur erreichen, wenn außer den Strafvorschriften zweckentsprechende Beweismittel-Regel und Behörden-Einrichtung zu Hilfe kommt. In dieser Absicht erlauben wir uns folgende Vorschläge:

1) Für das Verfahren zur Verhütung und Entdeckung der Feld- u. Frevel und Diebereien gelte als Grundsatz:

„Wer Feld- und Gartenfrüchte, Zweige, Strauchwerk, Weiden u. einträgt, und nicht beweisen kann, daß er es auf dem Seinigen geholt oder sonst redlich dazu gekommen, verfällt der Strafe.“

Sollte diese Annahme zu weltreichend erachtet werden, so bitten wir nicht um gänzliche Verwerfung, sondern um Einschaltung der einen oder anderen Beschränkung nach den zu treffenden Verhältnissen, wie etwa der folgenden:

a) Wer von denen, die in der Flur weder Grundstücke besitzen noch benützen, Feldfrüchte u. aus der Flur einträgt u.

b) oder

Wer u. einträgt und schon einmal bestraft ist, muß beweisen, daß u.; widrigenfalls er Strafe verwirkt.

Wir halten die erste Proposition für die beste; uns scheint deren Maxime, die sich als sehr praktisch empfiehlt, für das in diesem Gebiete richtige Pönitenzwesen zulässig, denn kein Redlicher wird dadurch leiden, das Gemeinwohl Aller erhellt sie, die Aufhebung der Rechtsvermuthung des §. 179. Tit. 7. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts wird durch die besonderen Umstände und Zustände begründet, jeder Gutgesinnte sich in die Einschränkung, welche nach der örtlichen Notorietät nicht absonderlich lästig ist, gern fügen. Vor Allem ist zu bedenken, daß die Polizeibüße erfolgt, weil ein Feldpolizei-Gebot nicht erfüllt wird, nicht weil der Inhaber und Ergriffene als ehrloser Dieb überführt ist. Zur polizeilichen Strafbarkeit genügt, daß die Handlung

dem Verbote sich nicht unterwirft. Ueberdem ist bei Polizeivergehen der bloße Versuch nicht straffällig. Der Unterschied zwischen Absicht und Fahrlässigkeit kommt nur bei der Strafabmessung innerhalb der Straffcala in Betracht. Außerordentliche Strafe wegen unvollkommenen Beweises ist unzulässig.

Daher finden wir auch in bewährten älteren Feldordnungen und Heimbüchern jene Maxime, namentlich in dem vorliegenden alten Mühlhäufischen, Tit. 4. §. 5 und 12. Ein neueres Beispiel enthält der Allerhöchste Landtags-Abchied vom 17. Mai 1827, welcher sub II. A. 14. für eine ähnliche Beschränkung verordnet:

daß von solchen Viehhaltern, die den Futterbedarf nicht auf eigenen Grundstücken gewinnen, bei eintretenden Zweifeln der Nachweis von den Polizeibehörden gefordert werden soll, daß sie sich den Futterbedarf für ihr Vieh auf redliche Weise beschaffen.

2ter Vorschlag:

„Zur Untersuchung und Bestrafung der Flurvergehen, Feld- und Gartenfrevel und Diebereien werde eine beständig bereite Lokal-Polizei- oder Orts-Behörde in möglichster Nähe bestellt.“

In den Städten, in allen Orten des platten Landes, wo die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz hat, ist die Instanz vorhanden, durch Feld-Commissionen und Kemter leicht zu ordnen. Für die Dörfer, wo die Polizeibehörde nicht wohnt, ist Vorsorge zu treffen.

Da in der ganzen Provinz Sachsen einfache, aus Schulzen und Schöppen zusammengesetzte Dorfgerichte (§. 79.) im Gegensatz der qualifizierten (§. 82.) mit vereideten Gerichtsschreibern bestehen, die nach §. 81. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts die Uebertretungen der inneren Dorf-Polizei-Ordnung mit kleinen zur Gemeindefasse fließenden Strafen bis 1 Thlr. zu rügen schon competent sind, so läßt sich eine Ressort-Behörde nach Inhalt des Gesetzes oder in Folge der Delegation überall füglich bald einrichten, indem der Ausschuß glaubt, daß es dazu qualifizierter Dorfgerichte bei der Verständigkeit und ökonomischen Bildung der Schulzen und Schöppen, denen man ähnliche Befugnis schon früher in der Provinz Preußen anvertraut hat, nicht bedarf.

Wir bemerken hierbei:

- Die feldpolizeiliche Strafscompetenz der Dorfgerichte geht bis zu den Bußen von 1 Thlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnis.
- Die Bestimmung der Pfandgeldsäge und die Schlichtung des gesammten Pfändungswesens, soweit dies Alles nach der Feldordnung polizeilich ist, besorgen die Dorfgerichte.
- Alle Straffestsetzungen über 1 Thlr. bleiben bei der Ortspolizei-Obrigkeit oder deren Vertreter.
- Der Rekurs geht vom Dorfgerichte an die Polizei-behörde, ob Landrath oder Guts- und Polizei-Gerichtsherrschaft.
- Die Guts- und Polizeiherrschaft, die die Polizei-Gerichtbarkeit selbst ausübt, oder auch nur den feldpolizeilichen Antheil verwalten will, behält sich unter Voraussetzung der Ausnahme des §. 54. der allgemeinen Feldordnung die Befugnis offen, für die Dörfer ihrer Gutsherrschaft, wo sie nicht wohnt, die Dorfgerichte zu beauftragen oder angemessene andere nahe Feldamts-Einrichtungen mit Genehmigung der Landesregierung zu treffen.



Hiernach wären diese Vorschläge in die allgemeine Feld-Polizei-Ordnung zur Gesetzeskraft aufzunehmen.

Der Ausschuss hat bei der im §. 63. verordneten Belassung hergebrachter Eigenthümlichkeiten nur zu bezwingen, daß diese Aemter der Feldordnung anpassend, einfach und ganz in der Nähe zur Hand sind.

Der Landtag hat sich über diese Haupt-Artikel in seiner Plenarsitzung so vereinbart, wie es nachfolgender Auszug des Protokolls vom 21. Februar a. c. bekundet:

Gegen §. 61. 62 und 63. hatte man im Wesentlichen nichts weiter zu erinnern, als was im Ausschuss-Gutachten S. 12. zur Erzielung eines praktischen Verfahrens und näher Instanzen ausführlich dargelegt worden.

Man gab den Ansichten und Gründen des Ausschusses vollen Beifall und beschloß einstimmig, daß

1) für das Verfahren der Grundsatz gelten solle: Wer Feld- und Gartenfrüchte, Zweige, Strauchwerk, Weiden u. s. w. einbringt (statt einträgt) und nicht beweisen kann, daß er es auf dem Seinigen geholt oder sonst redlich dazu gekommen, verfällt der Strafe, indem die ganze Versammlung einmüthig der Meinung war, daß nur mittelst solcher bewährter Maxime die Absicht des Gesetz-Entwurfes, Schutz der Flur, erreicht werde. Die gewöhnliche Einrede, das entwendete Gut gefunden zu haben, werde dadurch beseitigt.

Eiliche Stimmen wünschten noch weiter zu gehen und verlangten den Nachweis des redlichen Besitzes auch noch dann, wenn die Gegenstände schon eingebracht oder in der Behausung des Besitzenden befindlich wären, indem beim Entwurfe des neuen Holzdiebstahl-Gesetzes §. 43. über Gewahrksam des gestohlenen Holzes gegen den Inhaber ähnliche Regel des Verdachts aufgestellt sei.

Mehrere erwiederten aber, daß beim Holze noch andere Gesichtspunkte vorlägen und jener §. auch den objektiven Thatbestand (gestohlenen Holz) voraussetze. Die begehrte Ausdehnung gehe zu weit und könne zu den vielfältigsten Belästigungen und Verdächtigungen führen. Bei der Abstimmung wurde jene Erweiterung gegen 9 Stimmen verworfen.

Der zweite Vorschlag des Ausschusses, S. 13. des Gutachtens: bereite Lokalbehörden in möglichster Nähe zu bestellen, fand im Sinne der Motive des Gesetz-Entwurfes an sich gleichfalls Beifall, veranlaßte aber eine ganz genaue Erwägung aller Umstände und verschiedenartigen Verfassungen in der Provinz.

Nachdem die Erörterung erschöpft war, fand man das Gutachten des Ausschusses in den Haupt-Punkten sehr zweckmäßig und alle Theile zufriedenstellend. Hiernach ist in den Städten und in allen Orten des platten Landes, wo die Polizei-Obrigkeits ihren Sitz hat, die Instanz als vorhanden zu betrachten, und es kann in letzteren Ortschaften der Guts-Polizei-Obrigkeits anheim gestellt bleiben, das Dorfgericht oder ein Feld-Amt zur Bestrafung der kleinen Feldfrevel zu konstituieren. In den Orten, wo die Polizei-Behörde nicht wohnt, treten die einfachen, aus Schulzen und Schöppen zusammengesetzten Dorfgerichte in der Regel als zum Feld-Polizei-Strafrecht kompetent ein, wobei Folgendes gilt:

a) Die feldpolizeiliche Straffkompetenz der Dorfgerichte geht bis zu Geldbußen von Einem Thaler oder verhältnismäßigem Gefängnis und Strafarbeit.

Hier wurde der jedoch nur von 9 Stimmen unterstützte Vorschlag gemacht:

die Kompetenz der Dorfgerichte bei Felddiebstählen nicht nach der Höhe der Strafe, sondern vielmehr nach dem Objekte und zwar nach dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes festzusetzen,

weil das Bedenken entstehe, daß die Dorfgerichte oft selbst sehr erhebliche Felddiebstähle nur mit einer Strafe von Einem Thaler belegen würden, um nicht ihre Straffkompetenz zu verlieren, und sie sich oft selbst dadurch in Verantwortung bringen würden. Von einer andern Seite wurde dagegen beantragt, die Strafbefugnis der Dorfgerichte noch über Einem Thaler hinausgehen, oder, wenn man dies nicht wolle, wenigstens von jeder höheren über 1 Thaler hinausgehenden Feld-Polizei-Strafe den Betrag von 1 Thaler der Ortsgemeinde-Kasse zufließen zu lassen.

b) Die Bestimmung der Pfandgeld-Sätze und die Schlichtung des gesammten Pfändungswesens, soweit dies alles nach der Feldordnung polizeilich ist, besorgen die Dorfgerichte.

c) Alle Straffbestimmungen über 1 Thlr. bleiben bei der Orts-Polizei-Obrigkeits oder deren Vertreter.

d) Der Recurs geht vom Dorfgerichte an die Polizei-Behörde, ob Landrath oder Guts- oder Polizei-Gerichts-Herrschaft.

e) Die Guts- und Polizei-Herrschaft, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit selbst ausübt, oder auch nur den feldpolizeilichen Antheil verwalten will, behält sich unter Voraussetzung der Ausnahme des §. 54. der allgemeinen Feldordnung die Befugnis offen, für die Dörfer ihrer Guts-Herrschaft, wo sie nicht wohnt, die Dorfgerichte zu vorstehender Kompetenz einzusetzen.

Hierbei wurde zur Beseitigung von Mißverständnissen und zur Vollendung des ganzen angemessenen Ressort-Systems noch bestimmt:

f) die Guts-Herrschaften in den westphälisch gewesenen Landestheilen, die nach dem Gesetze vom 31. März 1833. (Gesetzsammlung S. 61) die Polizeigewalt wieder erhalten haben, sind innerhalb ihres Guts- oder Polizei-Bzirks im Betreff der Feld-Polizei-Strafen zur Ausübung der Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit befugt, wie dies der Landtag bereits in den gleichfalls einer raschen Entscheidung bedürftigen Gefinde-Polizei-Strafen beantragt hat.

g) Gemäß des, §. 54. gemachten Vorbehalts soll die Kompetenz gegen die Guts-Herrschaften in allen Fällen, in welchen sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich als Beschädigter theilhaftig sind, an den Landrath als Organ der Regierung gehen; in allen übrigen Fällen aber sollen sie die Strafbefugnis nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1833. §. 1. in fine (Gesetzsammlung S. 253) haben.

Nach dieser Vereinbarung und Proposition hielt man alle Rechte, Zustände und Bedürfnisse gegenseitig wohl berücksichtigt und glaubte dadurch einer einfachen, wirksamen Ausführung einer guten Feldpolizei förderlich zu sein, weshalb auch verschiedene andere Nebenanträge in jeder Richtung verworfen wurden. Namentlich erklärten sich die Abgeordneten des vierten Standes mit der ihren Dorfgerichten eingeräumten Strafbefugnis um so mehr einverstanden, als die Versammlung von der Ansicht ausging, daß dieselben ungeachtet der überwiesenen Strafen da, wo Guts-Herrschaften vorhanden, doch keine neuen Lasten zu den Anstalten der Polizei- und Gerichtsbarkeit, der Orts-Polizei-Obrigkeits übernehmen sollten.

Zu §. 63. wurde zunächst die Bemerkung des Ausschusses S. 14 des Gutachtens, daß die eigenthümlichen Feld-Polizei-Aemter anpassend, einfach und nahe zur Hand sein müßten, mit der obigen Constitution der Behörden übereinstimmend befunden und von Seiten der Abgeordneten der Stadt Magdeburg der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß das in gedachter Stadt für deren Feldflur neben der königlichen Polizei-Verwaltung bestehende besondere Feld-Polizei-Amt — ihre sogenannte Flur- oder Feld-Deputation unter dem Vorzuge einer Magistratsperson mit Ackermeistern, Flurschützen u. s. w. — als hergebracht und sehr zweckentsprechend auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben müsse, obschon jetzt die königliche Polizei-Verwaltung in eine andere Hand, als die ihres Magistrats-Dirigenten übergegangen sei. Jene Feld-Deputation habe eine eigene Ackerkasse, aus dieser würden die Befoldung der Flurdiener und andere den Flurschutz bezweckende Kosten bestritten; in diese Kasse fielen aber auch sämtliche Feld-Polizei-Estrafen. Diese müßten also deren Eigenthum bleiben, sowie auch die an deren Stelle tretenden Strafarbeiten zum Besten ihrer Flurwege u. s. w. ferner verwendet werden dürften, während, wenn die Strafe in Gefängniß zu verwandeln sei, die Ablieferung der Frevler nach dem zeitherigen Verfahren an die königliche Polizeibehörde in deren Gefängnisse erfolgen würde,“

welchen Vorbehalt die ganze Versammlung für so unzweifelhaft hielt, daß die geschilderte eigenthümliche Feldschutz-Deputation als zweckmäßiges Feld-Polizei-Amt nach dem Herkommen unbedenklich fortbestehen dürfe. (Schluß folgt.)

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

	Halle, den 4 März.					
	1 f	12 1/2	6 λ	1 f	18 1/2	9 λ
Weizen	1	3	9	—	1	8
Roggen	1	—	—	—	1	2
Gerste	—	16	3	—	—	21
Safer	—	—	—	—	—	3

**Familien-Nachrichten.**

Todesanzeige.

Dienstag den 4. März 3/4 12 Uhr endete meine älteste Tochter Lina ihren Lebenslauf, und zwar durch einen uns unerwarteten Schlagfluß. Daß ein so schnelles Ausscheiden eines Familiengliedes, das noch kurz vorher völlig gesund war, ein sehr betäubendes für die Hinterbliebenen ist, bedarf wohl nicht erwähnt zu werden. Dies Verwandten und Freunden als besondere Anzeige, bittend um silles Beileid.  
Gottlieb Wächter.

**Bekanntmachungen.**

In Guericke: Ob Schrift? S. 7. 3. 1 ist statt „entkleidet“ — zu lesen: nicht entkleidet.

H. Mühlmann.

Ein herrschaftl. Haus, ohnweit des Marktes hier, welches einen Ertrag von 600 Thlr. jährl. gewährt, soll, gegen 1000 Thlr. Anzahlung, sofort verkauft werden durch K u l e n b u r g im Halle No. 285.

**Taubstummen-Anstalt.**

Die Taubstummen-Anstalt sucht Leute, die auf dem Neumarkt oder in dessen Nähe wohnen, und die für ein Jahrgeld von 24 Thlr. taubstumme Kinder in Pension nehmen wollen. Anmeldungen können aber nur Donnerstag und Freitag den 6. und 7. März von 1 bis 2 Uhr geschehen.

K l o g, Vorsteher der Anstalt.  
Lucke No. 1400.

Neu erscheint soeben in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Studien**  
über

**Anarchie und Hierarchie des Wissens.**

Mit besonderer Beziehung auf die Medicin.

Von

Dr. Johann Malfatti von Monteregio.

Mit zwei lithographirten Tafeln.

Gr. 8. Geb. 1 Thlr.

Leipzig, im Januar 1845.

F. A. Brockhaus.

Magdeburg, den 4. März (Nach Bspeln.)

Weizen	32	—	36	f	Gerste	—	25	—	f
Roggen	28	—	31	.	Safer	16	—	17	.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.  
am 4. März: 36 Zoll unter 0.

**Fremdenliste.**

Angelommene Fremde vom 4. bis 5. März.

- Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kaufl. Neuschäfer a. Magdeburg. Bohl a. Eisenach, Knoblauch a. Frankfurt, Küpferle a. Pforzheim, Hr. Adjutant v. Mailler u. Hr. Oberst a. D. v. Parischnikow a. Petersburg. Hr. Major v. Rosen m. Fam. a. Stralsund. Hr. Partik. Gumpel u. Hr. Advoc. Mohr a. Hamburg. Hr. Justizrat Schreier a. Belgern. Hr. Reg.-Rath Wendt a. Posen. Die Hrn. Rittergutsbes. v. d. Hagen a. Stöllen u. v. Landwüst a. Niemberg.
- Stadt Zürich:** Hr. Amtm. Bocke a. Querfurt. Die Hrn. Kaufl. Biering a. Elberfeld, Hopf a. Eilenburg, Franke a. Barmen, Levin a. Berlin, Eisler a. Dresden. Die Hrn. Rent. Stein u. Koge a. Breslau.
- Goldnen Ring:** Die Hrn. Kaufl. Jänike a. Magdeburg, Krause a. Cottbus. Hr. Dekan. Citrof a. Schönberg. Hr. Gasthofsbes. Sachse a. Berlin.
- Englischer Hof:** Hr. Partik. Abig a. Hamburg. Hr. Fabrik. Hencr a. Dürrenberg. Hr. Privatm. Schorch a. Riga. Die Hrn. Kaufl. Potusch a. Bremen, Kilger o. Aachen, Prange a. Offenbach.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kaufl. Blanc a. Wolfenbüttel, Windlich a. Menburg, Pintner a. Stettin. Hr. Postsecr. Biederman a. Pr. Bau-Conduct. Kauffer a. Berlin. Hr. Buchdr. Wes. Bischoff a. Dresden. Hr. Factor Weimann a. Magdeburg.
- Schwarzen Bar:** Hr. Kaufm. Damköhler a. Teutschenthal. Hr. Fabrif. Cansler a. Stettin. Hr. Mechanikus Wachsmann a. Frankfurt. Fril. Baumann a. Rudolstadt.
- Stadt Hamburg:** Hr. Hüttenbes. Grebers a. Breitenstein. Die Hrn. Kaufl. Krause a. Berlin, Hellmuth a. Dresden, Hippmann a. Aunsiedt. Hr. Gutsbes. Döfer a. Hohenstein.
- Goldnen Ägeln:** Hr. Dekan. Mencke a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Urt a. Espingen, Meyerheim a. Selnitz. Hr. Agent Theuerkauf a. Berlin.
- Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kaufl. Schmidt a. Berlin, Hönemann a. Lübeck, Piegsch a. Dresden. Hr. Capit. Campers a. Hamburg. Hr. Gutsbes. Frigische a. Trebnitz. Hr. Weinhdlr. Woppert a. Frankfurt.

Künftigen Sonntag den 9. März ladet zu frischen Pfannkuchen und Tanzergnügen seine geehrten Gönner mit dem Bemerkten, daß das Orchester von den Trompetern des Königl. hochlöbl. 12. Husaren-Regiments besetzt ist, höflichst ein  
Reideburg, den 5. März 1845.  
der Gastwirth Schmidt.

Ein junger Dekonom von gutem Herkommen sucht zum 1. April d. J. eine Verwalter- oder Volontair-Stelle. Es wird weniger auf Gehalt als auf eine anständige Behandlung gesehen. Offerten erbittet man sich unter der Adresse A. Z. poste restante Naumburg.

**Reisholz-Auction.**

Dienstag den 18. März d. J. sollen im hiesigen Forste circa 500 Schock birken und ellern Reisholz meistbietend verkauft werden. Bei der Ersetzung muß der 4te Theil des Kaufgeldes angezahlt werden.

Der Sammelplatz ist gedachten Tages früh 9 Uhr auf dem Grenzhause.

Burgkennitz, den 2. März 1845.

Der Förster Romanus.